

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

der

AS-Etikettendrucksysteme GmbH Metzingen

I. Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit uns. Von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, wird hiermit widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich dann, wenn sie von uns als Zusatz zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis etwaiger abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 10 Abs. 1 BGB.

II. Angebote/Warenbeschreibung

- (a)** Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und sind unverbindlich. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist stellen solche Angebote lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, einen Auftrag zu erteilen. Der rechtsgültige Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande.
- (b)** Aufträge können von uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang angenommen werden. Bis zur Annahme entstehen für uns keine Verpflichtungen.

- (c) Beschreibungen der von uns gelieferten Waren sind nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sie gelten nicht als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Wir behalten uns gestalterische Änderungen vor, soweit sie durch nicht von uns zu vertretende Veränderungen der uns gelieferten Ausgangsmaterialien bedingt sind und dem Besteller zumutbar sind. Geringfügige, insbesondere handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Design, Ausrüstung und Verarbeitung von der Beschreibung berühren die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware nicht.

III. Vertragsschluss/Umfang der Lieferung/Vertretung durch Außendienstmitarbeiter

- (a) Für den Umfang unserer Lieferung ist stets unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Liegt eine solche Auftragsbestätigung nicht vor, wurde von uns jedoch ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und dieses Angebot durch den Besteller fristgemäß angenommen, entscheidet über den Lieferumfang unser Angebot. Wir sind zudem berechtigt, von den bestellten und bestätigten Waren bis zu 3 % mehr oder weniger zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, die Mehr- oder Minderlieferung abzunehmen und die entsprechend angepasste Vergütung zu entrichten.
- (b) Mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, soweit sie durch uns schriftlich bestätigt werden oder wenn die entsprechenden Erklärungen von vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigte) in vertretungsberechtigter Zahl abgegeben werden.
- (c) Unsere Außendienstmitarbeiter oder Vertreter sind nicht berechtigt, Sondervereinbarungen zu treffen, die von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

IV. Urheberrecht

Das Urheberrecht, insbesondere das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren zu jeglichem Verwendungszweck an von uns erstellten Entwürfen, Originalen und dergleichen, verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher

Vereinbarungen bei uns. Sämtliche von uns erstellten Materialien und Vorlagen, insbesondere Reinzeichnungen, Filme, Klischees und Stanzen, bleiben auch dann unser Eigentum, wenn dem Besteller Kosten hierfür in Rechnung gestellt wurden.

V. Lieferzeit

- (a)** Unsere Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich und gelten nur annähernd. Wir sind berechtigt Teillieferungen zu erbringen.

- (b)** Die Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Besteller uns sämtliche für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen übergeben hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu seinem Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft angezeigt haben.

- (c)** Eine Verzögerung der Lieferzeit ist von uns nicht zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass wir von unseren Zulieferanten mit Rohmaterialien, Komponenten oder Halbfertigprodukten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, obwohl wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die unterbliebene oder verzögerte mangelhafte Lieferung durch die Zulieferanten nicht von uns zu vertreten ist. In einem solchen Fall verpflichten wir uns, unverzüglich Ersatz für die unterbliebenen Zulieferungen zu suchen, sofern eine solche Ersatzlieferung durch einen anderen Zulieferanten für uns zumutbar ist. Zumutbar ist eine Ersatzlieferung nur, wenn sie in Preis und Qualität der ursprünglich vereinbarten Lieferung entspricht. Wir sind verpflichtet, die Gründe für eine solche Lieferverzögerung dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Führen diese Umstände dazu, dass die Lieferung sich um mehr als einen Monat verzögern würde, sind sowohl wir als auch der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bereits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (d)** Bei höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie bei von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten - soweit sie von uns oder

diesen nicht zu vertreten sind – verlängert sich die Lieferfrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderungen und eine angemessene Anlaufzeit.

- (f) Wir besitzen für weitere Lieferungen so lange ein Zurückbehaltungsrecht, bis sämtliche vorhergehenden Lieferungen bezahlt sind. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich mindern oder ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so sind wir berechtigt, die Auslieferung zu verweigern oder sie nur nach vorheriger Zahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen. Zahlt der Besteller nicht oder erbringt er keine Sicherheit binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

VI. Verzug

- (a) Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Bestellers im Falle von Mängeln (s. XII. Gewährleistung) kann der Besteller bei Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
- (b) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Besteller uns zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 4 Wochen gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung der Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Besteller nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung berechtigt und kann nicht mehr vom Vertrag zurücktreten und keinen Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch wegen verzögerter Lieferung bleibt unberührt.

- (c) Eine in vorstehendem VI. (b) genannte Fristsetzung ist entbehrlich, wenn wir die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (d) Der Besteller kann weder vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten noch im Falle einer nur unerheblicher Pflichtverletzung durch uns. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Bestellers eintritt.
- (e) Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit gilt XIII. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

VII. Versand

- (a) Die Lieferung erfolgt ab Werk Metzingen, Leistungsort für unsere Verpflichtungen aus jedem Liefervertrag ist daher Metzingen. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers ab Metzingen. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (b) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

VIII. Preise und Zahlungen

- (a) Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis versteht sich ab Werk jeweils zuzüglich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer. Diese Preise enthalten keine Verpackung und keine Kosten für Transport ab Werk, Versicherung oder Verzollung. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen vom Ausstellungsdatum der Rechnung netto ohne Abzug, Vorkosten-Rechnungen netto Kasse.

- (b) Wir sind berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.
- (c) Unsere Preise beruhen auf den zur Zeit der Auftragsbestätigung bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere unseren Gestehungskosten, d.h. den Preisen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, sowie den Lohn- und Gehaltskosten. Wir sind nach billigem Ermessen zu entsprechenden Preisänderungen berechtigt, wenn und soweit sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Gestehungskosten zu unserem Nachteil verändern. Wir werden eine etwa erforderliche Preiserhöhung dem Besteller unverzüglich mitteilen. Wenn der Besteller die erhöhten Preise nicht akzeptieren will, ist er berechtigt, innerhalb einer Woche seit Zugang dieser Mitteilung von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Bei einer Preiserhöhung von nicht mehr als 3 % ist dieses Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

IX. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

- (a) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen uns, die auf einem anderen mit uns abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Rechte des Bestellers aus § 320 BGB bleiben unberührt.
- (b) Die Aufrechnung des Bestellers gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

X. Eigentumsvorbehalt

- (a) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung sowie bis zur Bezahlung aller vorausgegangenen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenforderungen,

bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir über den Betrag verfügen können, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (§ 449 I BGB). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

- (b)** Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer der Gesamtsache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Lieferungen und Leistungen zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird der Besteller durch Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an uns und verpflichtet sich, die neuen Sachen unentgeltlich für uns zu verwahren.
- (c)** Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wenn die weiterveräußerte Ware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. Gerät der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Solchenfalls sind wir auch berechtigt, den jeweiligen Schuldnern gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und von unserer Einziehungsbefugnis Gebrauch zu machen.
- (d)** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände betreten und befahren.

- (e) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter der Bedingung berechtigt und ermächtigt, dass die an uns abgetretenen Forderungen nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (c) auch tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller darf die Vorbehaltsware insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen gemäß X. (c).
- (f) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (g) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Besteller sorgfältig zu lagern und zu verwahren und auf dessen Kosten gegen Wasserschaden, Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an. Wir sind berechtigt, diese Abtretung jederzeit gegenüber dem Versicherer offen zulegen. Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (h) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, die uns eingeräumten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Besteller freizugeben.

XI. Mängelrüge

- (a) Gem. § 377 HGB ist der Besteller verpflichtet, von uns gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel oder quantitative Abweichungen von der bestellten Liefermenge sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich oder fernschriftlich bei uns zu rügen. Soweit versteckte Mängel, die bei

ordnungsgemäßer Eingangsprüfung nicht erkennbar sind, später festgestellt werden, ist der Besteller zu entsprechender Rüge spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden dieser Mängel verpflichtet. Dabei ist uns Zeitpunkt, zu dem solche Mängel dem Besteller bekannt wurden, nachzuweisen.

- (b) Werden Mängel oder sonstige Beanstandungen nicht innerhalb der Fristen gemäß vorstehend XI. (a) geltend gemacht, sind jegliche Ansprüche wegen solcher Mängel oder quantitativer Abweichung gegen uns ausgeschlossen.

XII. Gewährleistung

- (a) Bei Vorliegen eines Mangels nehmen wir bei fristgerechter Rüge gemäß vorstehendem XI. nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung vor, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von uns verschuldeten Mangel verursacht werden.
- (b) Haben wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lassen, wurde von uns eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, sowie für den Fall, dass wir eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 II oder 323 II BGB vorliegen, so kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen, sowie Schadensersatz im Rahmen von nachstehendem XIII. verlangen.
- (c) Im Übrigen sind wir nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhält-

nismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises des Liefergegenstandes überschreiten, wobei der Wert der Ersatzlieferung selbst unberücksichtigt bleibt. Gesetzliche Ansprüche des Bestellers in diesem Fall bleiben unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass für Schadensersatzansprüche der nachstehende Abschnitt XIII gilt.

- (d) Wir übernehmen keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (e) Für die Eignung unserer Erzeugnisse für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir keine Garantie und keine Haftung, es sei denn, dass wir für die Eignung aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung oder Erklärung im Rahmen einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie haften. Der Besteller ist im Übrigen verpflichtet, die Eignung des Materials für seinen speziellen Verwendungszweck selbst zu prüfen.
- (f) Reinzeichnungen und Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgelegt. Ergeben sich Satzkorrekturen durch nachträgliche, im Manuskript nicht vorgesehene Änderungen, so werden sie dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Nach Erteilung der Druckfreigabe sind wir für Druckfehler, die vom Besteller in der Korrektur übersehen wurden, nicht haftbar.

XIII. Schadensersatz

- (a) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, auch von Aufwendungsersatz und mittelbaren Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
- (b) Abweichend von XIII. (a) haften wir jedoch, wenn uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt sowie in allen

Fällen, in denen wir, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- (c) Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.
- (d) Sollte im zuletzt genannten Fall (XIII. (c)) ausnahmsweise der Auftragswert nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, so ist unsere Haftung jedenfalls der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.
- (e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit des Liefergegenstands übernommen wurde. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nach den vorstehenden Regelungen Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen sind, gelten für solche Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIV. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihrem in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen zum Ausdruck gekommenen Willen am nächsten kommt.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (a) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in Metzingen

- (b)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Reutlingen. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen.

- (c)** Für die Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.